

Bericht an den Gemeinderat

GZ: Präs-011169/2003/0051

GZ: A23-057608/2017/0007

Berichtersteller:in

*Grin Daniela
Kotzensteiner
BA*

Graz, 30.03.2023

**Betreff: Änderung des Statuts der Landeshauptstadt Graz
Petition an den Landtag Steiermark
gem. § 45 Abs. 2 Z 17 iVm § 45 Abs. 3 Statut**

1. Ausgangslage

Die Holding Graz hat auf Grund des Masterplans Sturzgasse die Modernisierung, Neustrukturierung und Optimierung des elf Hektar großen Betriebsstandortes Sturzgasse umgesetzt. Das Projekt hatte ein Gesamtinvestitionsvolumen von 33 Millionen Euro. (Beschluss in der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2020, Tagesordnungspunkt 8). Die Fertigstellung und Inbetriebnahme ist im Oktober 2022 erfolgt. Teil des Gesamtprojekts ist die neue Reststoff-Zone, bei der für Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Graz vergünstigte Einfahrtskonditionen vorgesehen sind.

2. Organisatorisch-Technische Anforderung

Die Tarife im Ressourcenpark Graz sind so geregelt, dass Grazer:innen ab dem 16. Lebensjahr, mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Graz, zur Einfahrt in den Ressourcenpark zu folgenden Konditionen berechtigt sind:

- Fünf vergünstigte Einfahrten pro Jahr
- Bis zu 200 kg pro Einfahrt
- Euro 6,00 pro vergünstigter Einfahrt bis 200 kg
- Ab der 6. Einfahrt bzw. für Mengen über 200 kg gilt der Standardtarif

Die Einfahrt in die Reststoff-Zone erfolgt mittels Zugangscodes, der auf drei Arten beantragt werden kann:

- via App „Graz Abfall“
- mit Online-Formular der Holding Graz
- in einer der städtischen Servicestellen

3. Rechtliche Umsetzung

Die vergünstigte Einfahrt in die Reststoff-Zone des Ressourcenparks Graz soll nur für Personen mit Haupt- bzw. Nebenwohnsitz Graz ermöglicht werden. Für Nicht-Grazer:innen bzw. Personen, die einer Registrierung vorab nicht zustimmen, ist eine Einfahrt auch ohne Zugangscode möglich. Hier gilt der Standardtarif ab der 1. Einfahrt.

Die Überprüfung des Haupt- bzw. Nebenwohnsitzes bei Verwendung der App Graz Abfall bzw. des Online-Formulars erfolgt derzeit dahingehend, dass stichprobenweise seitens der Holding Graz gebührenpflichtige Meldeauskünfte (§ 18 MeldeG) eingeholt werden.

Um über die stichprobenweise Einholung von Meldeauskünften hinausgehend bei jeder Anforderung eines vergünstigten Zugangscodes eine Verknüpfungsanfrage im Zentralen Melderegister vorzunehmen, ist eine gesetzliche Ermächtigung im Sinn des § 41a des Statutes der Landeshauptstadt Graz erforderlich.

Mit der vorliegenden Petition wird vorgeschlagen, dass in § 41a Statut der Landeshauptstadt Graz zusätzlich sinngemäß eine Bestimmung für kommunale Einrichtungen zur Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen vorgesehen wird.

4. Antrag

Nach § 45 Abs 2 Z 15 bzw. Z 17 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist der Gemeinderat zur Ausübung des Petitionsrechts in Angelegenheiten der Stadt zuständig. Nach § 61 Abs 1 des Statutes obliegt die Vorberatung dem Stadtsenat.

Der Stadtsenat stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle folgende Petition an den Landesgesetzgeber richten:

§ 41a Statut der Landeshauptstadt Graz möge dahingehend geändert werden, dass die Stadt bzw. der von ihr beauftragte private Entsorger iSd. § 7 Abs. 5 StAWG ermächtigt werden, Haupt- bzw. Nebenwohnsitzabfragen aus dem Zentralen Melderegister (§ 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991) durchzuführen und weiter zu verarbeiten, soweit dies für den Betrieb von kommunalen Einrichtungen zur Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen erforderlich ist.

Der Bearbeiter:
Dr. Walther Nauta

Der Abteilungsleiter der Präsidial-
abteilung: Mag. Helmut Schmalenberg

Der Bearbeiter:
Mag. Christopher Lindmayr

Der Abteilungsleiter der MA23-
Umweltamt: Dr. Werner Prutsch

Der Magistratsdirektor:
Mag. Martin Haidvogel

Die Bürgermeister-Stellvertreterin:
Mag. Judith Schwentner

Die Bürgermeisterin:
Elke Kahr

Beilage:
Entwurf des Landesgesetzes mit Textgegenüberstellung

Vorberaten und angenommen in
der Sitzung des Stadtsenates am 10.3.2023

Der/Die Schriftführer:in:

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>30.3.23</u>	Der/die Schriftführer:in: 	

Gesetz vom mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 41a Abs. 3 lautet:

„§ 41a

Verknüpfungsanfragen aus dem Zentralen Melde- und Unternehmensregister

(3) Die Stadt ist ermächtigt, Haupt- und Nebenwohnsitzabfragen aus dem Zentralen Melderegister (§ 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991) durchzuführen und weiter zu verarbeiten, soweit dies für den Betrieb von kommunalen Einrichtungen zur Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen (§ 7 Abs. 3, § 11 Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004) erforderlich ist. Die Stadt kann sich zum Betrieb eigener Einrichtungen oder eines berechtigten privaten Entsorgers im Sinn des § 7 Abs. 5 Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 bedienen.“

§ 113 Abs. 9 lautet:

„§ 113

Inkrafttreten von Novellen

(10) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] ist in Kraft getreten § 41a Abs. 2 und 3.“

§ 41a

Verknüpfungsanfragen aus dem Zentralen Melde- und Unternehmensregister

(1) Die Stadt ist ermächtigt, Hauptwohnsitzabfragen aus dem Zentralen Melderegister (§ 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991) durchzuführen und weiter zu verarbeiten, soweit dies für die Zuweisung von Gemeindewohnungen, die Gewährung von freiwilligen Leistungen sowie Ermäßigungen aus sozialen Gründen, die Entgegennahme von Ansuchen auf freiwillige Unterstützungsleistungen des Landes erforderlich ist. Nicht benötigte Daten sind zu löschen.

(2) Die Stadt ist ermächtigt, Abfragen aus dem Unternehmensregister (§ 25 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz) durchzuführen und weiter zu verwenden, soweit dies zur Wahrung der in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist und verwaltungswirtschaftlichen Zwecken dient, um juristische Personen und sonstige Unternehmen mit der Bezeichnung laut Unternehmensregister (UR) sowie mit der Kennzahl im Unternehmensregister (KUR) zu identifizieren. Nicht benötigte Daten sind zu löschen.

Ann.: in der Fassung LGBl. Nr. 97/2019

§ 113

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (9) ...

§ 41a

Verknüpfungsanfragen aus dem Zentralen Melde- und Unternehmensregister

(1) Die Stadt ist ermächtigt, Hauptwohnsitzabfragen aus dem Zentralen Melderegister (§ 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991) durchzuführen und weiter zu verarbeiten, soweit dies für die Zuweisung von Gemeindewohnungen, die Gewährung von freiwilligen Leistungen sowie Ermäßigungen aus sozialen Gründen, die Entgegennahme von Ansuchen auf freiwillige Unterstützungsleistungen des Landes erforderlich ist. Nicht benötigte Daten sind zu löschen.

(2) Die Stadt ist ermächtigt, Abfragen aus dem Unternehmensregister (§ 25 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz) durchzuführen und weiter zu verwenden, soweit dies zur Wahrung der in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist und verwaltungswirtschaftlichen Zwecken dient, um juristische Personen und sonstige Unternehmen mit der Bezeichnung laut Unternehmensregister (UR) sowie mit der Kennzahl im Unternehmensregister (KUR) zu identifizieren. Nicht benötigte Daten sind zu löschen.

(3) Die Stadt ist ermächtigt, Haupt- und Nebenwohnsitzabfragen aus dem Zentralen Melderegister (§ 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991) durchzuführen und weiter zu verarbeiten, soweit dies für den Betrieb von kommunalen Einrichtungen zur Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen (§ 7 Abs. 3, § 11 Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004) erforderlich ist. Die Stadt kann sich zum Betrieb eigener Einrichtungen oder eines berechtigten privaten Entsorgers im Sinn des § 7 Abs. 5 Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 bedienen.

§ 113

Inkrafttreten von Novellen

(1) bis (9) ...

(10) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] ist § 41a Abs. 3 am [...] in Kraft getreten.

	Signiert von	Nauta Walther
	Zertifikat	CN=Nauta Walther,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-02-22T21:55:14+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schmalenberg Helmut
	Zertifikat	CN=Schmalenberg Helmut,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-02T08:37:01+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Lindmayr Christopher
	Zertifikat	CN=Lindmayr Christopher,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-02T09:08:34+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Prutsch Werner
	Zertifikat	CN=Prutsch Werner,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-02T09:35:32+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Haidvogel Martin
	Zertifikat	CN=Haidvogel Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-02T15:03:57+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schwentner Judith
	Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-02T15:11:24+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2023-03-03T17:05:43+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.